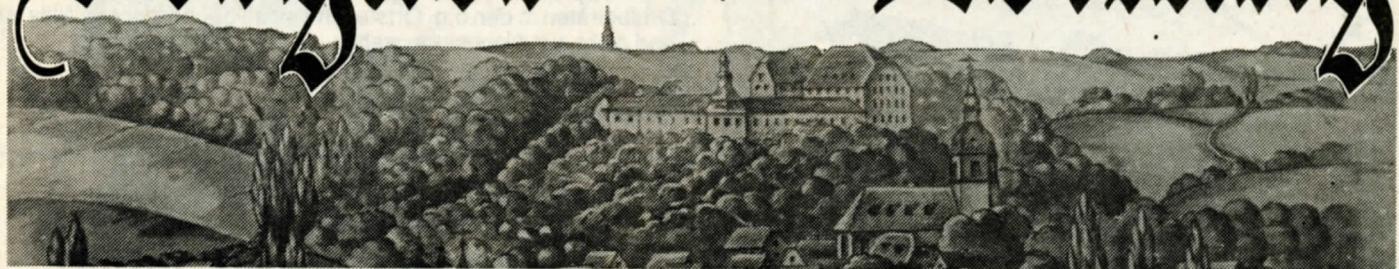


Bergaer Zeitung



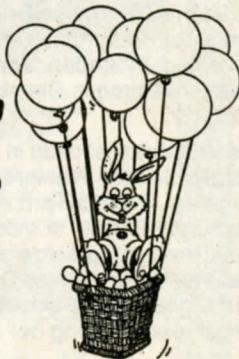
Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Jahrgang 5

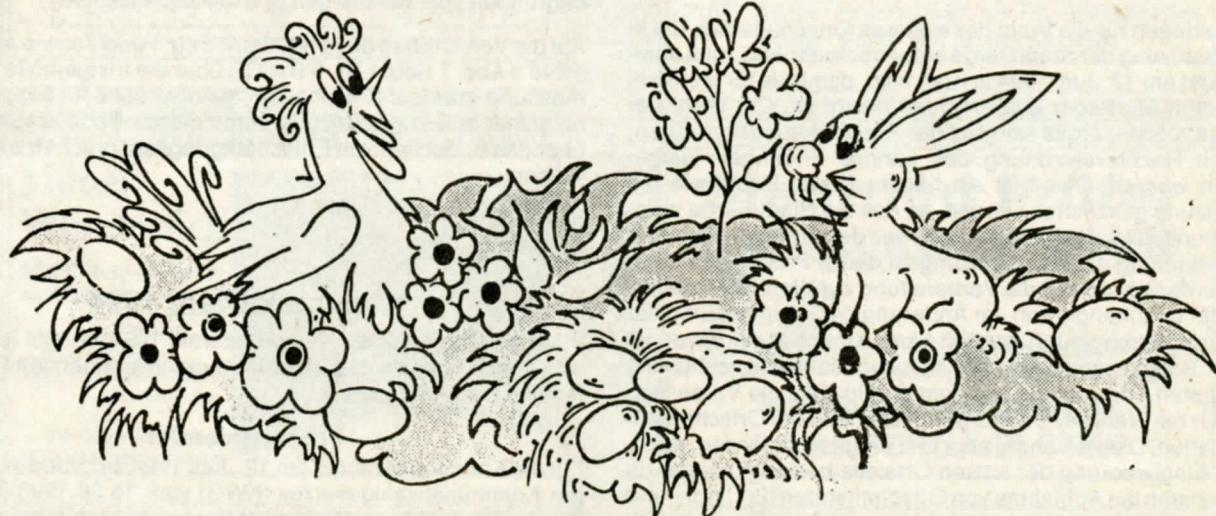
Donnerstag, den 31. März 1994

Nummer 7

Ein frohes Osterfest



allen Leserinnen und Lesern
der Bergaer Zeitung.



Herzlich willkommen Clodra



Ortsbeiräte werden gewählt

In den letzten Tagen und Wochen sind verstärkt Äußerungen laut geworden, daß seitens des Parlamentes der Stadt Berga die Absicht besteht, die Wahl von Ortsbeiräten nicht vornehmen zu lassen.

Dazu muß eindeutig festgestellt werden, daß es politischer Wille aller Abgeordneten im Bergaer Parlament ist, dieser spiegelt sich auch in den Eingliederungsverträgen zur Gebietsänderung wider, die Ortsbeiräte in den Ortsteilen Ober-/Untergeißendorf, Tschirma, Wolfersdorf mit Wernsdorf und Großdraxdorf, Clodra mit Zickra, Buchwald und Dittersdorf auch über den Wahltermin der Kommunalwahl am 12. Juni 1994 fest zu installieren. Die entsprechenden Vorbereitungen werden derzeit von der Stadtverwaltung in Berga getroffen.

Das Verfahren ist dazu in der Kommunalverfassung sowie in der entsprechenden Wahlordnung für das Land Thüringen eindeutig festgelegt. Danach wird zusammen mit dem Stadtparlament der Ortsbürgermeister in diesen vier Bereichen gewählt. Die Kommunalverfassung schreibt im § 45 dann die weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates vor. Dort heißt es im Absatz 2 u.a.: »Die weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates werden aus der Mitte einer Bürgerversammlung der Ortschaft in geheimer Wahl gewählt.«

Seitens des Innenministeriums wurde im Rahmen einer Verfahrensvorschrift die Empfehlung gegeben, wann die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates neben dem Ortsbürgermeister erfolgen soll. Danach muß innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Kommunalwahl (12. Juni 1994) die Einwohnerversammlung durchgeführt und die weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates gewählt sein.

Die Regelungen für die Wahl der weiteren Ortschaftsräte, die in die Hauptsatzung der Stadt Berga aufgenommen wird, muß demzufolge erst am 12. Juni 1994 in Kraft sein, damit sie für die Wahl der weiteren Mitglieder auch rechtswirksam ist. Die Wahl der Ortsbürgermeister ergibt sich aus den Eingliederungsverträgen, die durch Rechtsverordnung des Landes Thüringen festgeschrieben wurden. Damit ist ein höherwertiges Recht wie die Hauptsatzung geschaffen worden, an das die Stadt Berga zwingend gebunden ist. Nach Information aus dem Innenministerium ist eine Änderung der Hauptsatzung zu dieser Frage nicht zwingend erforderlich, so daß die Vorbereitung zur Wahl der Ortsbürgermeister unabhängig von der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Berga durchgeführt werden kann. Unabhängig davon ist die Stadt Berga bemüht, mit der Kommunalaufsicht rechtzeitig vor der ersten Fristsetzung aus dem Wahlgesetz die Voraussetzungen für die Wahl der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsräte zu schaffen. Dieses konnte aber erst umgesetzt werden, nachdem die Eingliederung der letzten Ortsteile bestätigt wurde, da sich ansonsten die Aufnahme von Ortschaftsräten für Clodra und Wolfersdorf gegen das bis zum 8. März geltende Recht gestellt hätte und die Hauptsatzung nicht genehmigungsfähig wäre.

Mit der Kommunalaufsicht besteht auch Einvernehmen darüber, daß die Änderung der Hauptsatzung kurzfristig von dort geprüft wird, damit sie noch rechtzeitig genug veröffentlicht werden kann.

Alle Abgeordneten des Stadtparlamentes Berga hoffen, damit eindeutig zum Ausdruck gebracht zu haben, daß die Wahl von Ortsbeiräten in den o.g. Ortsteilen einhelliger politischer Wille ist und nicht zur Disposition steht.

gez. Jonas
Bürgermeister

**Die nächste Ausgabe der Bergaer Zeitung
erscheint am Freitag, 15. April 1994**

**Redaktionsschluß ist Donnerstag, 7. April 1994
bis 12.00 Uhr im Rathaus.**

Amtliche Bekanntmachungen

Genehmigung des Bebauungsplanes »Am Baumgarten« in Berga

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 24.2. als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Stadt Berga für das allgemeine Wohngebiet »Am Baumgarten«, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 09.03.94 AZ G/Gr/B-14/13.93 mit Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am 31.03.94 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Rathaus Berga, Am Markt 2, während der Dienststunden

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag		13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Jonas
Bürgermeister

Kommunalwahl 1994

In Vorbereitung auf die Kommunalwahl 1994 werden hiermit die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Fristen öffentlich bekanntgemacht.

Fristenkalender

Für die Kommunalwahlen am 12. Juni 1994 aufgrund des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (KWG) vom 16.08.1993 (GVBL.Nr. 23, S. 530 ff) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (Thür-KWO) vom 17.02.1994 (GVBL Nr. 6 S. 93 ff)

15. April

- Aufforderung des Gemeindewahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- keine Einreichung von Wahlvorschlägen vor Bekanntmachung der Aufforderung
§ 17 Abs. 1 KWG

29. April

- Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge bis 18.00 Uhr (gilt auch für die Wahl des Bürgermeisters, § 24 Abs. 5 KWG)
§ 17 Abs. 1 KWG

09. Mai

- späteste Abgabe von Unterstützungsvorschriften, bis 18.00 Uhr (gilt auch für die Wahl des Bürgermeisters, § 24 Abs. 5 KWG)
§ 14 Abs. 5 KWG
- späteste Behebung von Mängeln in Wahlvorschlägen bis 18.00 Uhr
§ 17 Abs. 2 KWG
- späteste Verbindung von Wahlvorschlägen bis 18.00 Uhr (Listenverbindung)
§ 17 Abs. 3 KWG
- die Unterstützungsvorschriften können während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung geleistet werden
§ 20 Abs. 1 KWO

10. Mai

- Zusammentritt des Gemeindewahlaußchusses zwecks Zulassung von Wahlvorschlägen
§ 17 Abs. 4 KWG

13. Mai

- Benachrichtigung der Wahlberechtigten von der Eintragung ins Wählerverzeichnis
§ 6 Abs. 2 KWG

16. - 20. Mai

- öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses
§ 6 Abs. 3 KWG
- Einwendungen Wahlberechtigter gegen Wählerverzeichnis
§ 6 Abs. 4 KWG

16. Mai

- Einwendungen von betroffenen Parteien oder Wählergruppen gegen ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge oder Listenverbindungen bis 18.00 Uhr
§ 17 Abs. 4 KWG
(gilt auch für die Wahl des Bürgermeisters § 24 Abs. 5 KWG)

17. Mai

- Nochmalige Beschußfassung wegen Einwendungen einer betroffenen Partei oder Wählergruppe hinsichtlich ganz oder teilweise für ungültig erklärter Wahlvorschläge oder Listenverbindungen bis 24.00 Uhr
§ 17 Abs. 4 KWG

21. Mai

- Öffentliche Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen
§ 18 Abs. 1 KWG
(gilt auch für die Wahl des Bürgermeisters § 24 Abs. 5 KWG)
- Bekanntmachung der Durchführung einer Mehrheitswahl, wenn nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen ist
§ 18 Abs. 3 KWG

gez. Lopens
Gemeindewahlleiter

Einladung zur außerordentlichen Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lade ich Sie zur außerordentlichen Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, dem 7. April 1994, um 18.30 Uhr in das Klubhaus Berga/E. recht herzlich ein.

Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschußfähigkeit

TOP 2: Änderung der Hauptsatzung
hier: Beschußfassung

Auf Grund der Dringlichkeit ergibt sich eine Verkürzung der Landungsfrist nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Schubert
(Stadtverordnetenvorsteher)

Einladung zur 58. Hauptausschusssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit laden wir Sie zur 58. Hauptausschusssitzung am Dienstag, den 12. April 1994, um 19.00 Uhr in das Klubhaus Berga/E. recht herzlich ein.

Vorläufige Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der Beschußfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung

TOP 2: Sondernutzungssatzung
hier: Beratung und Beschußempfehlung

TOP 3: Straßenausbaubeitragssatzung
hier: Erörterung

TOP 4: Vorbereitung Stadtverordnetenversammlung

TOP 5: Grundstücksangelegenheiten

Der TOP 4 und der TOP 5 finden unter Ausschuß der Öffentlichkeit statt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. (Jonas)
Bürgermeister

Friedhofsatzung der Stadt Berga/Elster

Auf Grund der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen - VKO - § 5 und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes § 10 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Berga/Elster in ihrer Sitzung am 22.02.1994 nachfolgende Friedhofsatzung beschlossen:

Abschnitt I Eigentum, Verwaltung und Zweckbestimmung

§ 1

Die Friedhöfe in Eula und Untergeißendorf sind Eigentum der Stadt Berga/Elster.

§ 2

Die Verwaltung des Friedhofes und Bestattungswesens obliegt der Stadt Berga/Elster.

§ 3

- (1) Die Friedhöfe dienen zur Bestattung derjenigen Personen,
 - a) die zum Zeitpunkt des Todes mit Haupt- und Nebenwohnung in der Stadt Berga/Elster gemeldet waren oder
 - b) die in einem Alten- oder Pflegeheim verstorben sind und bis zur Heimaufnahme in der Stadt Berga/Elster wohnhaft waren oder
 - c) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - d) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden oder überführt werden können.
- (2) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Stadt Berga/Elster. Erteilt werden kann sie nur, wenn
 - a) dies die Platzverhältnisse zulassen,
 - b) die Grabpflege gesichert ist.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Erlaubnis besteht nicht.

Abschnitt II Ordnungsvorschriften

§ 4

Die Friedhöfe sind täglich während der Sommermonate (15.04. - 15.10.) in der Zeit von 7.00 Uhr - 20.00 Uhr geöffnet.

In den Wintermonaten erstreckt sich die Öffnungszeit (16.10. - 14.04.) in der Zeit von 8.00 - 16.00 Uhr.

§ 5

(1) Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 8 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

(2) Es ist nicht gestattet:

1. Tiere, insbesondere Hunde frei herumlaufen zu lassen,
2. zu lärmeln,
3. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
4. Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Wege mit Fahrzeugen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Stadtverwaltung nicht besonders genehmigt ist.

(3) Vergängliche Abfälle sind auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern. Nicht vergängliche Materialien (z.B. Kunststoff, Glas) dürfen nicht auf den gekennzeichneten Plätzen abgelagert werden. Sie sind aus den Friedhöfen zu entfernen.

§ 6

Die Trauerfeiern sind in den auf den Friedhöfen befindlichen Leichenhallen durchzuführen.

§ 7

Die Ausführungen gewerblicher Arbeiten an den Grabstätten ist nur solchen Handwerkern und Gärtnern gestattet, welche die Genehmigung der Stadt Berga/Elster eingeholt haben.

Abschnitt III**Allgemeine Bestattungsvorschriften****§ 8**

Die Bestattungserlaubnis ist bei der Stadt Berga/Elster einzuholen. Diese setzt im Benehmen mit den für die Bestattung sorgpflichtigen Personen Tag und Stunde der Bestattung fest.

§ 9

(1) Die Überführung der Leichen zur Leichenhalle hat in verschlossenen Särgen zu erfolgen. Särge aus Metall, Kunststoff oder schwer vergänglichen Stoffen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Die Stadt Berga/Elster haftet nicht für der Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

(3) Beisetzungen werden nur an Werktagen durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Todes und der Beisetzung mehr als 96 Stunden liegen würden oder die Witterungsverhältnisse dies erforderlich machen.

Abschnitt IV**Grabstätten****§ 10**

Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante beträgt 1,20 Meter.

Für die Urnengräber gilt § 28 Abs. 1.

§ 11

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre, bei Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie 20 Jahre.

(2) Über die Wiederbelegung von Gräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet der Bürgermeister.

(3) Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 3 Monate vor der Abräumung bekanntgegeben.

(4) Kosten für Anpflanzungen und sonstige Investitionen werden im Falle der Abräumung nicht erstattet.

§ 12

(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Berga/Elster.

(2) Rechte Dritter an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsatzung begründet werden.

(3) Bei Streitigkeiten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte, kann die Stadtverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.

§ 13

(1) Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden.

(2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder mehrere zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg zu bestatten.

§ 14

Die Stadt Berga/Elster kann aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses Grabstätten verlegen. Die Leichen- oder Aschereste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzustellen. Die Grabmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen.

§ 15

Auf den Friedhöfen können folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt werden.

- a) Reihengräber
- b) Wahlgräber
- c) Urnengräber.

**Abschnitt V
Reihengräber****§ 16**

(1) Die Reihengräber sind die allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 11) abgegeben werden.

(2) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbestattungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder in ein Wahlgrab sind unzulässig.

§ 17

(1) Die Reihengräber haben folgende Maße:

1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Länge 1,20 Meter
Breite 0,65 Meter
Abstand 0,40 Meter
2. für Verstorbene über 5 Jahre

Länge 2,10 Meter
Breite 0,90 Meter
Abstand 0,40 Meter

§ 18

(1) Reihengräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(2) Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind die Gräber entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofsatzung instandzuhalten und zu pflegen. Geschieht dies nicht, so können die Gräber auf Kosten der Sorgepflichtigen eingegeben werden. Die Sorgepflichtigen sind zuvor zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist ihren Verpflichtungen nachzukommen. Hierbei ist auf die Folgen der Nichtbeachtung der Satzung hinzuweisen. Ist ein Sorgepflichtiger nicht zu ermitteln, so können die Aufforderungen nach Satz 3 durch ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen.

§ 19

Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Stadt Berga/Elster.

**Abschnitt VI
Wahlgräber****§ 20**

(1) Wahlgräber sind Einzel- und Doppelgrabstätten, deren Nutzung den Berechtigten und seinen Angehörigen vorbehalten ist.

Wahlgräber können nur anlässlich eines Todesfalls erworben werden. Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Doppelkaufgräber können nur dann erworben werden, wenn der überlebende Ehegatte bzw. diejenigen, die ein Recht auf Beisetzung in einem Kaufgrab haben (siehe Abs. 2), zum Zeitpunkt des Erwerbs des Kaufgrabes, das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Nutzungsberchtigte hat das Recht auf Beisetzung sowie das Recht auf Beisetzung seiner Verstorbenen in diesem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen sind:

1. Ehegatten
2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder und Geschwister.
3. Die Ehegatten der unter Abs. 2 Ziffer 2 bezeichneten Personen. Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Stadt Berga/Elster.

§ 21

Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührensatzung zu dieser in der Friedhofsatzung festgesetzten Gebühr erhoben.

Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.

§ 22

(1) Das Nutzungsrecht wird auf 25 Jahre festgesetzt.

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Grund besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht grundsätzlich nicht, mit Ausnahme der Verlängerung der Nutzungszeit für ein nicht voll belegtes Kaufgrab bis zum Ende der Ruhefrist für die in der Kaufgraburkunde bezeichneten Person.

(3) Das Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für diese Zeit erneut erworben worden ist.

(4) Das Gestaltungs- und Pflegerecht bleibt darüber hinaus bestehen, solange die Ruhefrist für die letzte Beisetzung noch läuft.

§ 23

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann nur mit Einwilligung der Stadtverwaltung und nur an Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 2 übertragen werden.

(2) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht für die verbleibende Nutzungszeit auf die Erben über. Unter mehreren Erben hat der nächste Angehörige den Vorrang, falls sich die Erben nicht anderweitig einigen. Bei gleichrangigen Angehörigen erhält derjenige das Nutzungsrecht, der es sich durch eine Urkunde nach § 21 Satz 2 ausweist.

§ 24

Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften der Friedhofsatzung entsprechend würdig hergerichtet und instand gehalten wird (§ 18 gilt entsprechend).

§ 25

Wahlgräber haben folgende Maße:

Länge	2,10 Meter
Breite	2,20 Meter bei Doppelgräbern
Breite	0,90 Meter bei Einzelgräbern
Abstand	0,40 Meter

§ 26

Doppelwahlgräber sind vor der ersten Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten mit einer mindestens 17,5 cm starken Ziegelsteinwand versehen zu lassen.

Abschnitt VII**Urnengräber****§ 27**

(1) Aschereste können beigesetzt werden in:

- a) vorhandenen Reihengräbern für Erdbestattungen
- b) vorhandenen Kaufgräbern für Erdbestattungen und
- c) vorhandenen Urnenreihengräbern.

§ 28

(1) Die Ascheurnen sind unterirdisch in einer Tiefe von 0,70 Meter beizusetzen.

(2) Urnengräber haben folgende Maße:

Länge	1,10 Meter
Breite	0,65 Meter
Abstand	0,40 Meter

§ 29

(1) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Stadt Berga/Elster berechtigt, die beigesetzten Ascheurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

(2) Werden Aschereste in vorhandenen Gräbern beigesetzt, gilt für diese die Ruhefrist der ersten Beisetzung, bei Doppelkaufgräbern die Ruhefrist der letzten Erdbestattung.

§ 30

Die Vorschriften dieser Friedhofsatzung über Reihengräber gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den § 27 bis 29 nichts Abweichendes ergibt.

Abschnitt VIII**Grabmale und Einfriedungen****§ 31**

Die Errichtung und Veränderung, das Versetzen und Entfernen von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nur mit Einwilligung der Stadtverwaltung zulässig, die vor Beginn der Arbeiten erteilt sein muß.

§ 32

(1) Die Einwilligung kann versagt werden, wenn die Anzeige nicht den Vorschriften dieser Friedhofsatzung entspricht.

(2) Ohne Einwilligung errichtete Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Stadtverwaltung kann den Berechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist, die Anlage zu entfernen oder zu ändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Stadt Berga/Elster die Anlage auf Kosten der Berechtigten entfernen lassen.

§ 33

(1) Die Grabmäler sollen sich in der Gestaltung des Gesamtbildes des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.

(2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff z.B. Stein, Holz oder Metall hergestellt und nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht bearbeitet sein.

(3) Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sogen. Kissensteine) sind zulässig. Sofern die Bodenverhältnisse oder sonstige Gründe eine Abdeckung der Grabstätte über mehr als zwei Drittel nicht zulassen, entscheidet über Einschränkungen die Stadt Berga/Elster.

(4) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder- und Urnengräber sein, jeweils ab Oberkante der Grabeinfassung gemessen.

(5) Der Hauptausschuß ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 34

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 35

Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist sind die Anlagen von den Berechtigten zu erneuern. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann nach § 32 Abs. 2 verfahren werden.

§ 36

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegrünzt sein.

Die Sorgepflichtigen und Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen an den Grabstätten im Jahr zweimal auf ihre Standfähigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.

(3) Die Sorgepflichtigen und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Grabmauteilen verursacht werden. Die Stadt Berga/Elster kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Stadt Berga/Elster nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr, ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 37

- (1) Grabstätten müssen in einer friedhofswürdigen Weise gärtnerisch angelegt und erhalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören.
- (3) Die Grabbeete dürfen nicht über 0,30 m hoch sein.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Stadt Berga/Elster nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze auf Kosten der Sorgepflichtigen beseitigen.
- (5) Die Wege zwischen den Gräbern sind von den Sorgepflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten in einem ordentlichen Zustand zu halten.

**Abschnitt IX
Schluß- und Übergangsschriften**

§ 38

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige gültige Gebührensatzung maßgebend.

§ 39

Vorsätzliche und fahrlässige Zu widerhandlung gegen Gebote und Verbote dieser Friedhofsatzung können nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Neufassung vom 02.01.1975 (BG Blatt I S. 8) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße von 5,00 DM bis 1.000,00 DM geahndet werden.

**Abschnitt X
Inkrafttreten**
§ 40

Diese Friedhofsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berga/Elster, den 1.3.94
Jonas
Bürgermeister

**Gebührensatzung zur Friedhofsatzung
der Stadt Berga/Elster**

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung für die in ihr bezeichneten Leistungen Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühr für Leistungen der Friedhofsatzung ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat, der Antragsteller oder derjenige, der sich der Stadtverwaltung gegenüber zum Tragen der Bestattungskosten verpflichtet hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung.

Die Gebühren sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

**Gebühren und Kosten für Leistungen
aufgrund der Friedhofsatzung**

- 1) Für die Benutzung der Friedhofshalle wird eine Gebühr von 30,00 DM erhoben.
- 2) Für die Pflege des Friedhofes wird eine einmalige Gebühr von 50,00 DM erhoben.
- 3) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungorechts an einer Grabstätte betragen für ein:

Wahlgrab pro Person	400,00 DM
Reihengrab	200,00 DM
Urnengrab für 1 - 2 Personen	150,00 DM
- 4) Urnenbeisetzungen (evtl. bei späterem Sterbefall von Angehörigen)

in ein Wahlgrab	120,00 DM
in ein Reihengrab	60,00 DM
in ein Urnengrab	45,00 DM

5) Genehmigungsgebühr für Grabsteinaufstellung

bei Wahlgrab	75,00 DM
bei Reihengrab	60,00 DM
bei Urnengrab	45,00 DM

6. Ausheben und Schließen eines Grabes (Sarg) 350,00 DM
- Ausheben und Schließen eines Grabes (Urne) 60,00 DM

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Einladung

Hiermit werden alle Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr

Clodra, Zickra, Dittersdorf und Buchwald

zu einer Jahreshauptversammlung

am Mittwoch, den 06. April 1994

um 20.00 Uhr ins Gemeindeamt Clodra

eingeladen.

Diese Beratung ist dringend notwendig, um den Fortbestand der Freiwilligen Feuerwehr Clodra zu gewährleisten.

Auf der Grundlage der Satzung der Stadt Berga/Elster, veröffentlicht in der Bergaer Zeitung vom 23.12.1993 ist die Wahl des Stadtbrandinspektors sowie der Wehrführer und ihrer Stellvertreter vorzunehmen.

Der Stadtbrandinspektor wird im Rahmen einer Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Berga/Elster und ihrer Ortsteile von den aktiven Kameraden gewählt. Zuvor muß von den Ortsteilwehren die Neuwahl der Wehrführer und ihrer Stellvertreter durchgeführt sein, damit alle Mitglieder der Wehrführerausschüsse ordnungsgemäß gewählt sind.

Deshalb ist es erforderlich, daß auch in Clodra mit seinen Ortsteilen umgehend eine Jahreshauptversammlung durchgeführt wird.

Dazu wird vom Bürgermeister auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen hiermit offiziell eingeladen mit folgender Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der Beschußfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
 2. Vorstellung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Berga/Elster
 3. Bericht des bisherigen Wehrführers
 4. Aussprache
 5. Beschuß zur Weiterführung der Freiwilligen Feuerwehr Clodra
 6. Vorschläge für die Kandidatur des Wehrführers sowie des stellvertretenden Wehrführers
 7. Vorstellung der Kandidaten mit Aussprache
 8. Vorschläge für die Wahlkommission
 9. Bestätigung der Wahlkommission
 10. Wahl des Wehrführers
 11. Wahl des stellvertretenden Wehrführers
 12. Schlußwort
- gez. Jonas, Bürgermeister

**An alle Mitglieder
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Berga**

Gemeinsame Hauptversammlung

Entsprechend § 13 der Satzung für die freiwilligen Feuerwehren der Stadt Berga werden hiermit alle Kameradinnen und Kameraden zur gemeinsamen Hauptversammlung für Sonnabend, den 09.04.1994, um 15.00 Uhr, in das Klubhaus Berga, Saal, herzlich eingeladen. Um zahlreiche Teilnahme wird gebeten.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der Beschußfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
 2. Grußwort des Bürgermeisters
 3. Wahl einer Versammlungsleitung
 4. Vorschläge und Wahl der Wahlkommission
 5. Bericht über die Aufgaben des Stadtbrandinspektors
 6. Wahlvorschläge für Stadtbrandinspektor mit Aussprache
 7. Bericht über Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr sowie den Stand der Einsatzbereitschaft
 8. Wahl des Stadtbrandinspektors
 9. Allgemeine Aussprache
 10. Schlußwort des neuen Stadtbrandinspektors
- gez. Jonas, Bürgermeister

Informationen aus dem Rathaus

Steuern und Abgaben (Grundsteuer, Feuerschutzabgabe etc.)

Wir weisen alle steuer- und abgabenpflichtigen Bürger darauf hin, daß alle im vorigen Jahr versandten Abgabenbescheide bis zur Erteilung neuer Bescheide gültig sind, gegebenenfalls für die weiteren Jahre.

gez. Jónas, Bürgermeister

Wir gratulieren

Zum Geburtstag

am 20.3. Frau Ella Wolf	zum 84 Geburtstag
am 20.3. Frau Irma Schwinge	zum 72. Geburtstag
am 22.3. Frau Johanna Linzner	zum 91. Geburtstag
am 23.3. Frau Erna Jung	zum 75. Geburtstag
am 23.3. Frau Frieda Güther	zum 86. Geburtstag
am 23.3. Frau Eva Bradler	zum 73. Geburtstag
am 23.3. Herrn Heinz Dreyer	zum 73. Geburtstag
am 24.3. Frau Hildegard Würrl	zum 81. Geburtstag
am 26.3. Frau Maria Simchen	zum 73. Geburtstag
am 27.3. Herrn Fritz Serwotke	zum 80. Geburtstag
am 28.3. Frau Siegfriede Kaufmann	zum 78. Geburtstag
am 29.3. Herrn Karl-Hermann Kuppe	zum 94. Geburtstag
am 29.3. Herrn Edwin Schreiber	zum 81. Geburtstag
am 29.3. Herrn Heinz Güther	zum 70. Geburtstag
am 30.3. Frau Hildegard Franke	zum 83. Geburtstag
am 30.3. Frau Hildegard Gummich	zum 72. Geburtstag
am 31.3. Frau Gerlinde Hammer	zum 70. Geburtstag
am 1.4. Herrn Heinz Fuchs	zum 75. Geburtstag
am 1.4. Herrn Leonard Graichen	zum 79. Geburtstag
am 2.4. Herrn Heinz Hofmann	zum 76. Geburtstag



Die Vorsitzende, Bärbel Reinhardt, gab in ihrem Rechenschaftsbericht einen Überblick über die geleistete Arbeit und eine Vorschau auf das, was sich die Gruppe für dieses Jahr vorgenommen hat. Von sportlichen bis kulturellen Unternehmungen ist sicher für jede etwas dabei, Anregungen werden jedoch gern entgegengenommen. Zur Wahl wurde der alte Vorstand wiedergewählt und noch eine junge Frau aus Wernsdorf kam dazu, die Revisionskommission und die Hauptkassiererin wurden ebenfalls bestätigt.



Für den »gemütlichen Teil« des Abends hatten wir Frauen eine Modenschau organisiert, der Chor sang schöne Frühlingslieder, sogar ein »Wolfersdorf-Lied« hatte Premiere, für jede Frau lag auf dem Platz ein kleines Geschenk.

Bei Essen und einem Glas Wein klang der Abend aus. Bei dieser Gelegenheit bedanken wir uns bei allen fleißigen Helfern, dem Chor und den »Models«, die den Abend zu einem gelungenen Erlebnis werden ließen.

Der Vorstand
i.A. K. Bräuer

Liebe Wolfersdorfer!

Aufgrund umfassender Umstrukturierungen in der Deutschen Bundespost ergeben sich ab April 1994 einige Veränderungen in der Zustellung der Briefpost.

Ab April wird die Briefpost im Postamt Berga sortiert und von dort aus in die einzelnen Gemeinden transportiert und den Empfängern zugestellt. Für diese Tätigkeit wurde Frau Renate Prager aus Wernsdorf für die Orte Wolfersdorf, Wernsdorf und Großdraxdorf sowie Putenfarm eingeteilt.

Die Poststelle in Wolfersdorf ist weiterhin zu den bekannten Zeiten geöffnet. Sollten sich in nächster Zeit leichte Veränderungen noch ergeben, wird dies durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben.

Bärbel Reinhardt

Informationen aus Wolfersdorf

Frauengruppe e.V. Wolfersdorf

Aus der Jahreshauptversammlung

Die Frauengruppe e.V. Wolfersdorf führte am 11.3.94 ihre Jahreshauptversammlung durch, gleichzeitig wollten wir den Internationalen Frauentag festlich begehen. Von den 70 eingetragenen Frauen und Mädchen waren über 50 in unser schönes Ver einszimmer gekommen.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Seelsorgestelle Berga Katholischer Gottesdienst in Berga Ostern 1994

Donnerstag, 31.3. - Gründonnerstag
17.00 Uhr hl. Messe und Ölbergstunde
Freitag, 1.4. - Karfreitag
15.00 Uhr Liturgie
Samstag, 2.4. - Karsamstag
20.00 Uhr Auferstehungsfeier
Sonntag, 3.4. - Ostersonntag
9.00 Uhr Stationsgottesdienst
14.00 Uhr hl. Messe in Teichwolframsdorf
Montag, 4.4. - Ostermontag
8.15 Uhr hl. Messe
Donnerstag, 7.4.
17.00 Uhr Stationsgottesdienst
Sonntag, 10.4. - Weißer Sonntag
8.15 Uhr Messe

Ein gesegnetes Osterfest wünschen Pfarrer Franz und Gem. ref. Konrad.

Veranstaltungskalender

Monat April

- 10.4. Angeln Albersdorf
Angelverein
- 12.4. Sprechttag von 9.00 - 11.00 Uhr
BdV
- 11.4. Mitgliederversammlung mit Vortrag
VdK
- 16.4. Wanderung rund um die Leubatalsperrre
Wanderverein
- 20.4. Heimatnachmittag für Senioren
Frauenverein Wolfersdorf
- 20.4. - Radtour der Partnerstadt Gauchy nach Berga
- 23.4. Jugendclub / AWO
- 23.4. Vereinsball
AWO/KGA »Eicheleite«
- 29.4. Mitgliederversammlung
Geflügelverein Wolfersdorf
- 30.4. Maibaumstellen um 17.00 Uhr
FFW e.V. Berga
- 30.4. Maibaumstellen um 17.00 Uhr
FFW e.V. Wolfersdorf
- 30.4. Maibaumstellen um 17.00 Uhr
FFW e.V. Wernsdorf
- 30.4. Maibaumstellen um 17.00 Uhr
FFW e.V. Markersdorf
- 30.4. Maibaumstellen um 17.00 Uhr
FFW Eula
- 30.4. Maibaumstellen um 17.00 Uhr
Dorfjugend Tschirma

Karnevalverein

Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder des Karnevalvereins laden wir hiermit recht herzlich zur Mitgliederversammlung am 8.4.1994, um 20.00 Uhr in das Klubhaus ein.

Wir bitten um unbedingte Teilnahme. Alle Mitglieder sollten sich bis zu diesem Termin festlegen, ob sie an der Fahrt nach Frankreich teilnehmen.

Der Vorstand

FSV Berga/Elster Abt. Fußball

13.3.94 B-Jugend Eisenberg : Berga 2:1 (0:1)

Eine vermeidbare Niederlage unserer Jungen in Eisenberg. Vor allem vom Einsatz und Kampfgeist war wenig zu spüren. Einige Spieler wirkten sehr unausgeschlafen.

In der ersten Hälfte drei Möglichkeiten nach Schüssen von Rehwald. Eine davon nutzte Kirsch im Nachschuß in der 20. Minute. Kurz vor der Halbzeit eine große Möglichkeit für die Eisenberger.

Wurde in der 1. Hälfte versucht noch einigermaßen zu spielen, war dann in der 2. nichts mehr zu sehen. Folgerichtig in der 65. Minute der Ausgleich nach mehreren Abwehrfehlern und 10 Minuten vor dem Ende der Siegtreffer durch einen sehr schönen Schuß. Vor dem Ausgleich aber 2 Riesenmöglichkeiten für Berga, als Zuckmantel nach gutem Zuspiel von rechts 2 Gegner ausspielte, aber dann wegrutschte und nicht zum Schuß kam und dann für Kirsch, als er zwei Gegner stehen ließ, sein Schuß frei vor dem Tormann, aber großartig gehalten wurde. Insgesamt aber zu wenig, um an diesem Tag gewinnen zu können.

Aufstellung: Siegel, Fülle, Gläser, Sobe, Heinrich, Rehwald, Zuckmantel D., Rohde, Michael, Kirsch, Held.

C-Jun. CZ Gera - Berga 4:1 (2:0)

Durch die starken Windverhältnisse konnte man von einem normalen Fußballspiel kaum reden. Selbst bei Abstoßen bzw. Eckbällen blieb der Ball nicht liegen u. machte sich selbstständig.

Den ersten Spielabschnitt gestalteten die Gastgeber mit Windunterstützung überlegen, und erzielten 2 Tore. Als J. Hille mit einem ca. 40 m Aufsetzerball gleich zu Beginn der zweiten Halbzeit den Anschlußtreffer markierte, keimte wieder Hoffnung. Die spielstarken u. schnellen Geraer (2. Tabellenplatz) hielten den Ball durch Einzelaktionen am Boden u. konterten unsere Mannschaft mit den 3 bzw. 4 Treffern aus.

Beim Stande von 3:1 konnte D. Ruste eine Großchance allein vor dem Geraer Torhüter nicht verwerten. Unsere Schüler nutzten aber den Wind im Rücken zu wenig aus, und setzten den Gegner nur selten unter Druck.

Aufstellung: Tetzlaff, Fröhlich, Trommer, Hille, Michael, Hoffrichter, Hofmann, Siegel, Bergner, Lenk, Ruste, Grimm, Beloch.

Vorschau:

1.4.94, Freitag
FSV I gegen SG Braunickswalde Anst.: 14.30 Uhr
C-Jun. FSV gegen 1. SV Gera - Anst.: 10.15 Uhr
D-Jun. Vorspiel - Anst.: 9.00 Uhr

Tag der offenen Tür

Es ist soweit! Am Samstag, dem 16. April 1994, weiht der FSV Berga sein neues Sportlerheim ein.

Aus diesem Anlaß veranstaltet der Verein ab 13.00 Uhr einen Tag der offenen Tür.

Zahlreiche Überraschungen erwarten die Besucher!

Feuerwehrverein Berga

Maibaum und Maitanz

Die Kameraden der Feuerwehr sind aus Tradition auch 1994 wieder für die Veranstaltung anlässlich des 1. Mai verantwortlich.

Was ist geplant

Am Sonnabend, den 30. April 1994, ab 9.00 Uhr auf dem Platz vor dem Klubhaus, beginnt der Tag mit einem zünftigen Frühstück. Gleichzeitig wird der Maibaum aus dem Forst angeliefert, geschält und vorbereitet. Frauen aus dem Schützenverein binden Kranz und Girlande.

Um 14.00 Uhr wird der Baum von der Wehr gestellt und anschließend laden Wehr und Verein zu einer kleinen Nachmittagsfeier ein. Geboten werden Kaffee und Kuchen, Eis, Getränke aller Art und viel Musik. Selbstverständlich brennt der Rost! Der Karnevalsverein mit seiner Tanzgruppe sorgt für Unterhaltung.

Für den Abend ist im Klubhaus ab 20.00 Uhr Maitanz für »jung und alt« angesagt. Ausländische Musikanten (Kapelle aus Sachsen) sorgen für viel Stimmung und gute Laune.

Eintrittskarten im Vorverkauf sind ab sofort im Rathaus - bei Frau Wittek und im Getränkeshop Linzner - zu volkstümlichen Preisen zu erhalten.

Freundlichst laden ein der Feuerwehrverein Berga

Wanderverein Berga/Elster

Wanderung mit Schuß

Die am Sonntag erfolgte Wanderung »Auf alten Bergaer Wandertreppen« lockte viele Wanderer in das Elstertal. Pünktlich 8.00 Uhr wurde durch den Schirmherrn, Bürgermeister Klaus-Werner Jonas der effektvolle Startschuß gegeben. Er wünschte allen Wanderfreunden »Gut Fuß und bedankte sich für den Entschluß des Wandervereins Berga, die Startgelder für die Errichtung eines Spielgerätes auf dem Kinderspielplatz in Eula zu spenden.

Die Wanderer begaben sich in kleinen Gruppen auf ihre ausgewählte Route durch das Elstertal, vorbei an Kontrollpunkten bei Großdraxdorf bis zu dem Wanderheim des Wandervereins Berga am Stausee Albersdorf. An diesem war ein Verpflegungspunkt eingerichtet, somit war Rast für die jüngeren, aber auch vielen älteren Wandersleuten angesagt.

Viele lobten die gute Markierung und den herrlichen Verlauf der Wege und bekundeten ein baldiges Wiedersehen in diesem Teil des Elstertales. Nach der Rast führte der Weg über Bastei und der alten Eiche zum Ziel in Berga. Viele der fast 100 Teilnehmer hatten eine herrliche, wenn auch von kurzen Schneeschauern begleitete Wanderung beendet, konnten somit auf ihrer Startkarte alle »Sonderstempel« aufweisen.

Der Wanderverein Berga als Veranstalter möchte sich bei allen Helfern bedanken, besonders beim Bürgermeister der Stadt Berga, Herrn Jonas, dem SV Textil Greiz, Abt. Wandern, der Info Greiz, dem Bauhof der Stadt Berga sowie bei allen, die einen guten Verlauf dieser Frühlingswanderung ermöglicht haben.

Bund für Umweltschutz und Naturschutz Deutschland e.V.

Ortsverband gegründet

Am 10.3.94 fand in Berga die Gründungsversammlung des Ortsverbandes des BUND statt. Die ehemals nur 4 Mitglieder, die zum Kreisverband Greiz zählten, können nun auf eine gewachsene Zahl Mitstreiter im Ort bauen.

An vorrangiger Stelle der Vereinsarbeit steht die Anleitung der BUND-Jugendgruppe. Sie arbeitet z.Z. an einer Umfrage zum Thema »Abfall« und beteiligt sich an einer Aktion des WWF zur Feststellung der Ozonkonzentration am Boden.

Bei den Erwachsenen stehen Pflege und Betreuung der geschützten Flächen »Kiesgrube« und »Streuobstwiese Kalkgraben« im Vordergrund.

Es ist unser Ziel, dafür Pflegeverträge mit dem Umweltamt abzuschließen. Außerdem wird die Zusammenarbeit mit allen anderen Vereinen angestrebt, die mit der Natur verbunden sind.

BUND Landesverband Thüringen e.V.

VdK-Ortsverband Berga

VdK-Notizen

Achtung!

Bis zur Verlegung eines eigenen Telefonanschlusses ist die VdK-Beratungsstelle Greiz, Mollbergstr. 22, unter der Nummer 03661/72305 zu erreichen.

Mitgliederversammlung

am Montag, den 11.4.94, um 15.00 Uhr in der Gaststätte »Schöne Aussicht«.

Thüringenrundfahrt

mit dem VdK-Ortsverband Berga, am Sonnabend, dem 28.5.1994.

Abfahrt: 6.30 Uhr, Eiche in Berga

Fahrpreis: 35,00 DM

Anmeldung und Bezahlung ab 12.4.94 in der Stadtapotheke Berga.

Kindergarten nachrichten

Kindergarten »Käthe Kollwitz« Berga

Zwischen Februar und März wurden in allen Gruppen die Großeltern von ihren Enkeln in den Kindergarten eingeladen.



Mit viel Spaß und Eifer hatten alle Kinder für Oma und Opa ein kleines Geschenk gebastelt, Lieder und Gedichte gelernt sowie Kuchen und Plätzchen gebacken.



Die Freude war riesengroß, als dann endlich die Großeltern zur Tür hereinkamen und das bunte Programm beginnen konnte. Stolz zeigten die Kinder was sie schon alles gelernt hatten. Bei Kaffee und Kuchen und anschließendem Spiel mit den Kindern verging die Zeit wie im Flug. Sogar Fotos wurden geschossen und kleine Videofilme gedreht.



Alle Kinder und Erzieherinnen wollen sich nochmals für die Spende bedanken, die sie von den Großeltern erhalten haben. Nun kann sich jede Gruppe einen langgehegten Wunsch erfüllen.

Auf Wunsch aller wird sich der Oma- und Opatag als Tradition in unseren Kindergartenalltag einreihen.

Das Team des Kindergartens »Käthe Kollwitz« Berga

Kindergarten »Käthe Kollwitz« Berga



Aus der Heimatgeschichte

Aus der Geschichte von Ober- und Untergeißendorf (11. Teil)

Chronik auf den Dielenbrettern

Wolfgang Simon, Obergeißendorf, fand vor einiger Zeit beim Abriß der alten Dielung zwei mit Notizen beschriebene Bretter aus dem Jahre 1923. Die von seinem Großvater Hermann Simon (1864 - 1929) und dessen Söhnen Willi Simon (1902 - 1946), Wolfgang's Vater sowie Martin Simon (1905 - 1993) verfaßten Notizen geben interessanten Aufschluß über die damals grassierende Inflation.

Der Bauer Hermann Simon notiert am 16. Oktober 1923:

»1/2 lb. (= Pfund) Butter kostet 88 Millionen, 1 Ctr. Weizen 1 Milliarde, ... Milch 10 Millionen.«

Auf dem anderen Brett haben seine Söhne vermerkt: »Die Dielung angefertigt M. Simon W. Simon

1 qm Bretter kostete 300 Millionen

1 Stunde Arbeitslohn 1 Million

1 Glas Bier 15 Millionen

1 Zigarette 8 Millionen

1 Zigarette 2 Millionen

Willi Simon Wirtschaftsgehilfe

Martin Simon Tischler

beide junior von Hermann Simon, dessen Ehefrau Hulda geb. Georgi aus Waltersdorf.«

Zur weiteren Illustration der damaligen Situation soll noch aus den »Heimatglocken für Waltersdorf und Sorge-Settendorf« vom Oktober 1923 zitiert werden. In diesem kirchlichen Monatsblatt schrieb Pfarrer Schulze (Waltersdorf/Neumühle) unter anderem: »Aus Anlaß des Erntedankfestes haben viele Gemeindeglieder auch dem Pfarrer und seiner Familie eine besondere Freude bereitet ... In Waltersdorf und Obergeißendorf haben verschiedene einzelne Gemeindeglieder, der eine dies, der andere das, persönlich überreicht. ...

Die Kirchenkollekten am Erntedankfest erbrachten in Waltersdorf 10 625 075, in Sorge 3 295 367 M. Sie kommen unserer Kirchkasse zugute, die leider jetzt dauernd an bedenklicher Unterernährung krankt.«

Geht man von der obengenannten, auf den Stubendieln überlieferten Aufstellung aus, waren für die 10 Millionen Mark, die in Waltersdorf eingenommen wurden, gerade mal eine Zigarette und eine Zigarette (oder etwas Milch) zu bekommen. Für die Sorge-Settendorfer Kollekte konnte man drei Nägel kaufen.

Weiter klagt der Pfarrer: »Was endlich die Kosten unserer 'Heimatglocken' betrifft, so sind sie nachgerade ins Ungeheuerliche gestiegen. Wir werden daher in diesem Jahre nur noch eine Nummer im Dezember herausgeben können ... Jedes Blatt wird jetzt einige Millionen Mark kosten.«

Dr. Frank Reinhold

Sonstige Mitteilungen

In der Regel zweijährige Gewährleistung für Füllungen und Zahnersatz

Dem Versicherten entstehen keine Kosten

Eine zweijährige Gewährleistung gibt es für Füllungen und Zahnersatz. Fällt die Füllung, von Ausnahmefällen abgesehen, innerhalb von zwei Jahren wieder heraus, so muß der Zahnarzt sie auf eigene Kosten ersetzen. Ähnliches gilt für Zahnersatz.

Die Regelung besteht seit Inkrafttreten des Gesundheitsstrukturgesetzes am 1. Januar 1993.

Vor dem 1. Januar 1993 konnte der Zahnarzt die Wiederholungsfüllung nochmals mit der Krankenkasse abrechnen. Über eine Ausnahmeregelung zur neuen Gewährleistung haben sich inzwischen Zahnärzte und Krankenkassen verständigt. Jetzt zahlt die Kasse nur noch in Sonderfällen ein zweites Mal innerhalb von zwei Jahren, z.B. bei Milchzahnfüllungen, Zahnhalsfüllungen, besonders großen Füllungen oder speziellen Zahnaufbauten im Frontzahnbereich.

Grundsätzlich hat sich bei der Kostenübernahme für Zahnfüllungen nichts geändert: Ist eine Füllung aus zahnmedizinischer Sicht notwendig, so übernimmt die Krankenkasse die Kosten in voller Höhe. Der Versicherte braucht nichts dazubezahlen.

Handball hausgemacht

Handball können auch die spielen, die nicht gleich zur Europameisterschaft fahren wollen. Viel Bewegung - Sprints und Ausdauer - vermittelt auch in Schule oder Verein gespielter Handball. Und: Bewegung fördert die Gesundheit.

Fair, schnell, spannend und abwechslungsreich ist Handball auch wenn es manchmal recht »hart zur Sache« geht.

Erreger sind nicht zu sehen

Auf Lebensmitteln und Getränken sind Krankheitserreger nicht zu sehen. Besonders in exotischen Ländern sollten Urlauber sich vor gefährlichen oder lästigen Krankheiten schützen, rät jetzt die Krankenkasse.

- auf Leitungswasser, Eiswürfel, nicht pasteurisierte Milch, offene Getränke und Speiseeis verzichten
- keine rohen Salate, kein rohes Fleisch essen
- nur gekochte Mahlzeiten verzehren
- Obst und Gemüse vor dem Verzehr selber schälen.

Die tropenerfahrenen Briten beachten seit jeher:

»Cook it, boil it, peel it or forget it«,
»Koch sie (die Früchte des Landes nämlich), brüh sie, schäl sie oder vergiß sie!«

Nach drei Jahren verjährt

Ein Schmerzensgeldanspruch verjährt drei Jahre, nachdem bekannt wurde, daß dem Arzt ein »ärztlicher Behandlungsfehler« unterlaufen ist. Deshalb kann eine Schadensersatzklage notwendig sein.

Grundsätzlich rät die Krankenkasse, sollten sich Patient und Arzt außergerichtlich einigen, wenn ein Behandlungsfehler das Vertrauensverhältnis stört.

Wird die Krankenkasse frühzeitig eingeschaltet, kann sie Gutachter einholen und sich an deren Kosten beteiligen. Erst wenn Patient und Arzt sich nicht einigen, ist der Gang zum Gericht sinnvoll.

Die Sorge von Geschädigten, die Krankenkasse könne einen Teil des zugesprochenen Schmerzensgeldes beanspruchen, ist nicht begründet. Ist der Arzt finanziell dazu nicht in der Lage oder reicht seine Haftpflichtsumme für alle Ansprüche nicht, wird vorrangig der Patient berücksichtigt, erst dann weitere Forderungen.

Die Krankenkassen müssen übrigens Ersatz für nachweisliche Behandlungsfehler fordern. Auch, um die Beitragszahler finanziell zu entlasten.



Figurinen

vom 27. März bis 1. Mai 1994

Heimatmuseum
Greiz
Unteres Schloß



Suchen Sie ein ganz persönliches Geschenk für Ihre kleinen ?

Dann sind Sie bei uns richtig ! Alle Artikel können mit Namen und Daten individuell geliefert werden .



Wir sind für ein hochwertiges Produkt aus echtem salzglasiertem Steinzeug Ihr Ansprechpartner.

Für telefonische Anfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



M. Girmscheid
Keramik- und Feinsteinzeugwerk
56203 Höhr-Grenzenhausen
Kleine Schützenstraße 7
Tel. 02624/7182

erst gurten -
klick dann starten !

Impressum

„Bergaer Zeitung“

Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung
Die Bergaer Zeitung erscheint 14-täglich jeweils freitags

- Herausgeber, Druck und Verlag:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
Postfach 223, 91292 Forchheim, Telefon 09191/7232-22
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Berga/Elster,
Klaus Werner Jonas, 07980 Berga/Elster
- Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, vertreten durch den
Geschäftsführer Peter Menne
- Die Bergaer Zeitung wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Berga/Elster verteilt. Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von DM 0,80 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Frohe Ostern
und guten Empfang
wünscht**

Ihr Nordmende Fachhändler

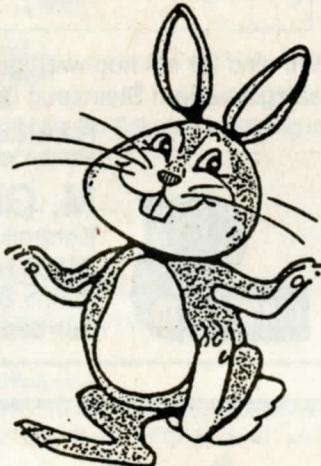
Berger

Meisterbetrieb

TV - Video - Audio - SAT

**Ein
frohes
Osterfest**

wünschen wir allen
unseren Kunden,
Freunden und
Bekannten



Marktbäckerei GmbH

Robert-Guezou-Straße 1-3

07980 Berga/E.

036623/5605

**Einfach mal
inserieren -**

**weil manches
manchmal
schneller geht,
wenn es in der
Zeitung steht!**

95 qm renoviertes Ladenlokal,
Zentralheizung, eig. Eingang ab 1.5.1994 zu vermieten.
Ab 1.6. bzw. 1.8.1994
2- und 3-Zimmer-Wohnungen zu vermieten.
Alle Mieteinheiten neu renoviert, Erstbezug.
Mietobjekt ist in Berga/Elster, Robert-Guezou-Straße 24
Auskunft und Vermietung:
0375) 472467 / (06039) 5722 / (03661) 671024

**Herzliche
Ostergrüße**

*allen Kunden,
Freunden und
Bekannten*



Schiller GmbH

Kunststoff - Fenster - Türen

GS.: Werner Schlutter

07980 Markersdorf • 036623/5613

Praxiseröffnung

Am 12. März 1994 habe ich eine
Frauenarztpraxis in Weida eröffnet.
Markt 8 • Telefon: (036603) 43483/Fax: 43482

Dipl.-Med. Elke Leidenfrost

Frauenärztin

Sprechzeiten

Mo	Di	Mi	Do	Fr
-	8 - 12	8 - 12	10 - 12	8 - 12
11 - 15	-	14 - 18	14 - 18	-

und nach Vereinbarung

**Zur Einweihung
lade ich am 9.4.1994 ab 9.00 Uhr herzlich ein.**

**Einfach mal
inserieren -**

**weil manches
manchmal
schneller geht,
wenn es in der
Zeitung steht!**

**NEU
ERÖFFNUNG**

**FREIZEIT &
CAMPING-ZELT**

jetzt sofort hin

**Mehr sparen
als zahlen**

**Garten- und
Camping-Möbel
im Zelt für wenig
Geld**

**ERÖFFNUNGS-
KÜLLER**

**mit der weit und breit einmaligen Auswahl und
den unglaublich günstigen ha g e n - Preisen**

**Freizeitgarnitur 6 Up.
aus witterfestem Kunststoff**

**4 Sessel + Tisch 90 cm Ø
+ Sonnenschirm**

79,-

**Einzigartig im hiesigen Raum!
Vorrätig & sofort lieferbar!**

**Gartenpavillon
3x3 m, regenfest**

**Relax- u. Dreibeinliegen
in verschiedenen
Dessins**

39,90

**Super-
Preis!**

129,-

**hagebaumarkt
zeulenroda**

An der B 94 - 07357 Langenselbold

Tel.: 03 66 23 / 6 00 84

**Sanitär • Elektro • Baustoffe • Fenster • Haushaltswaren • Tapeten • Holz & Holzschmitt
Fliesen • SB-Möbel • Werkzeuge • Türen • Teppichböden • Farben • Garten-Freizeitstellung**

Ein frohes Osterfest

allen Kunden, Freunden
und Bekannten

wünscht



Bachmann und Sohn OHG Tischlerei und Möbelhandel

Albersdorf und Berga/Elster

*Wir wünschen unserer verehrten Kundschaft
ein frohes Osterfest*

Firma

Annerose Göldner

- Wild- und
Geflügelhandel -

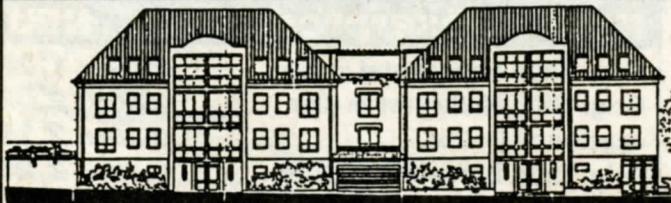


Wir vermieten

in einer neu errichteten Wohnanlage in Berga, August Bebel Straße 32, 32a Nähe Bahnhof, 11 reizvoll geschnittene Komfort-Neubauwohnungen zwischen 70 und 110 qm Nutzfläche. Reizvolle Umgebung in verkehrsgünstiger Lage Nähe Gera, Greiz. Bezugsfertig April/Mai 1994

Zum Beispiel

2 Raum Wohnung 78 qm mit Balkon, Loggia und Tiefgarage Monatsmiete DM 998,- plus DM 58,- Tiefgarage plus Nebenkosten



3 Raum Wohnung ca. 83 qm mit Terrasse, Loggia, Tiefgarage. Monatsmiete DM 1160,- zzgl. DM 58,- Tiefgarage plus Nebenkosten.

Wohnungsbesichtigung Dienstag 15.00-17.00 Uhr

**Bauträgergesellschaft Gera m.b.H.
Vermietungsservice**

Hainstraße 9 • 07545 Gera

Tel. 0365-82318-0

Fax. 0365-51381

FRÖHLICHES OSTERFEST



wünscht

Familie Große

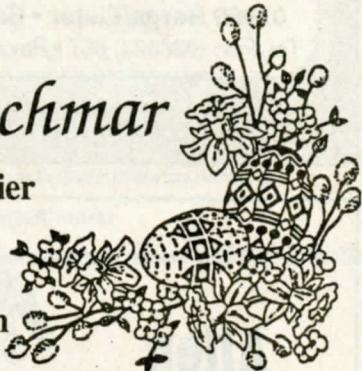
LOTTO • ZEITSCHRIFTEN • SCHREIBWAREN
Berga • Schloßstraße 19 • Telefon: 783

*Wir wünschen unserer verehrten Kundschaft
ein frohes Osterfest*

Ihre Familie

H. Kretzschmar

- Papier
- Büro
- Spiel
- Modelleisenbahnen



Ein frohes Osterfest

allen Kunden, Freunden
und Bekannten

wünscht



Familie Andreas Thoß und alle Mitarbeiter

Ein FROHES OSTERFEST
wünscht

das Team der Firma

MIKE STEINER - Markersdorf -

**Wie wär's
damit?!**

*Frohes
Osterfest*



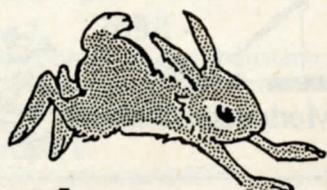
**Frohe Ostern
und guten Empfang
wünscht**

Fernseh-
und Elektronikservice

B. Zeunher

07980 Berga/Elster • Bahnhofstr. 3
Tel./Fax: (036623) 857 • Priv.: (036608) 628

**Allen
Geschäftspartnern,
Kunden,
Freunden
und Bekannten**



**herzliche
Ostergrüße**



Brikett

SOMMERPREISAKTION
ab April

Bau- und Brennstoffhandel

Eveline Lippold

07980 Berga/Elster • ☎ (036623) 700

Weiter bieten wir für Haus und Garten:

- Saatkartoffeln • Baustoffe
- Sämereien • Dämmstoffe
- Farben und Tapeten

Styropordecorplatten

..... schon ab **2,- DM/qm**



**Ein frohes
Osterfest**

allen Kunden, Freunden
und Bekannten

wünscht



Fa. Reinhard Weiße
Brennstoffe
Transport- und Containerdienst

*Wir wünschen unserer verehrten Kundenschaft
ein frohes Osterfest*

Firma

Elsa Maas

Inh. Karin Schemmel

- Textil-, Kurz- und Lederwaren
- Gardinenservice

Berga • Schloßstr. 23 • ☎ 497

Allen Jugendweihe-
teilnehmern viel Glück für
ihren weiteren Lebensweg.



Zeitungsleser haben einen Vorsprung!

*Wir wünschen allen unseren Kunden
„Fröhliche Osterfeiertage“*



Nutzen Sie unsere aktuellen Sonderangebote an

Kaßlerrippchen.....	DM 6,39
Kaßlerkotelett	DM 9,69
Schweinskopfsülze	DM 5,05
Bockwurst	DM 7,79
Schmorbraten	DM 6,42
(solange der Vorrat reicht)	

NEU! Gläserproduktion NEU!

Orig. Thür. Leberwurst im Glas	DM/Glas 1,79
Orig. Thür. Blutwurst im Glas	DM/Glas 2,09
Jagdwurst im Glas	DM/Glas 2,19
Orig. Thür. Bratwurst im Glas	DM/Glas 2,29
Hausmacher-Sülze im Glas	DM/Glas 1,80

Pasteten:

Filetpastete	DM/kg 15,99
Eierpastete	DM/kg 14,99
Hackbraten mit Ei	DM/kg 11,99
Schinkenrotwurst im Saumagen	DM/kg 12,99

Ihre

Landmeister Fleischerei
HOHENÖLSEN

Ihre Partner am Bau!

Neu seit 1.1.1994!



Neu seit 1.1.1994!

Alexander Prüfer

Dachdeckermeister GmbH

August-Bebel-Str. 5 • Berga/E. • ☎ (036623) 711 • Fax 712

oder A. Prüfer • ☎ (03661) 671740

Geschäftsführer Gabriel Totz

• Steil- und Flachdacharbeiten aller Art • Dachklemperarbeiten • Fassaden und Wärmedämmung • Gerüstbau

Fensterbau Schmidt

Inh. Uwe Schmidt



SELECTA

Das bewährte Fenster
aus Holz, Kunststoff
und Aluminium

Ortstraße Nr. 65 • 07980 Wolfersdorf
☎/Fax (036623) 426

- Fenster
- Türen und Tore
- Rolläden
- Wintergärten
- aus eigener Produktion



MEDER
HEIZUNGSTECHNIK

- Anfertigung von modernen Raumheizungsanlagen
- Fliesenarbeiten
- Umstellung von festen Brennstoffen auf Öl und Gas

Puschkinstraße 6a

☎ (036623) 855

07980 Berga / Elster

Leistung



Service

07980 Berga

Brauhausstraße 4

☎ (036623) 368

- Kraft-, Licht- und Alarmanlagen
- Haushaltsgeräteservice
- Elektroheizungen

Elektro-Thoss
Handwerksmeisterbetrieb

Frank Meyer

KLEMPNER

INSTALLATIONS

U SANITÄR

FACHBETRIEB

- Gas- und Wasserinstallation
- Sanitärinstallation
- Klempnerarbeiten

07980 Berga • Brauhausstr. 4 • Tel. (036623) 368

Neu! Funk-Tel. (0161) 5315531

Möbel Wunderlich

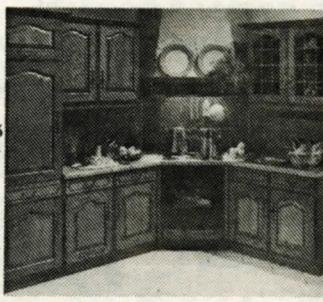
07980 Berga (Elster)

Aug.-Bebel-Str. 30 ☎ (036623) 346



- Ausstellung
- Beratung
- maßgerechter Einbau
- sonst. Innenausbau

Tischlerei und Möbelhandel
Meisterbetrieb - Qualität und Präzision



Siegfried Prüfer

MALERMEISTER



Ausführung sämtlicher Malerarbeiten
Farben - Tapeten - Bodenbeläge

Markersdorfer Weg 9a
07980 BERGA/ELSTER

REWE

Fischer oHG

07980 Berga/E. • In der Winterleite 9 • ☎/Fax: (036623) 5240



wünscht allen Kunden, Bekannten und
Freunden ein
schönes Osterfest
und immer guten Einkauf!



SPAREN SIE BEI REWE - IHRER NR. 1 BEI LEBENSMITTELN

DANKEN SIE AUCH mit einer Anzeige im Mitteilungsblatt!

PEUGEOT

SONDERSCHEIN

in
Berga
Gewerbegebiet



Am Ostersonnabend, den **2.4.1994** von **10.00** bis **17.00** Uhr
haben Sie Gelegenheit die ganze Löwenfamilie kennenzulernen.

- für Speisen und Getränke ist auch bestens gesorgt
- für unsere kleinen Gäste gibt es viele Überraschungen und Ponyreiten

Es laden herzlich ein



ROTH & WERNER GmbH

Kfz. und Maschinenreparaturen

Winterleite 23 • 07980 Berga / Elster

Telefon: (036623) 862

PEUGEOT · AUTOHAUS



**Mathias
MICHALKE**

Am Daßlitzer Kreuz
07980 Daßlitz • Tel. 03661/63405